

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses / der Vereinbarung gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Angebote seitens des Auftragnehmers (Unternehmensberater) gelten als freibleibend.

2.2 Der Vertrag gilt mit schriftlicher Unterfertigung durch beide Parteien als abgeschlossen.

2.3 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.4 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

Dies bezieht sich auf das zur Verfügung stellen eines Internetzuganges, eines Telefons, von Seminarräumen und eines Arbeitsplatzes. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) seine Mitarbeiter zur Verfügung, damit der Auftragnehmer (Unternehmensberater) die Vereinbarung entsprechend erfüllen kann. Der Auftraggeber garantiert, dass das von ihm zur Verfügung gestellt Personal ausreichend ausgebildet, kompetent und erfahren ist. Wenn der Auftraggeber das benötigte Personal nicht zur Verfügung stellen kann, ist er dafür verantwortlich, zusätzliche oder andere Mitarbeiter bereitzustellen, die die notwendigen Anforderungen erfüllen.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht, in der gewünschten Art und Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Alle zusätzlich anfallenden Kosten, die sich aus einem Verzug der Ausführung des Vertrages durch mangelnde rechtzeitige zur Verfügung Stellung von Informationen, Dokumenten oder benötigter Mitarbeiter ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bevor diese Kosten/Gebühren verrechnet werden hat der Unternehmensberater den Auftraggeber von der Verzögerung zu informieren und eine angemessene Zeitspanne anzubieten, in der der Auftraggeber die gestellten Anforderungen erbringen kann

3.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5.4 Wurde der Auftraggeber gebeten, eine Vorauszahlung zu leisten und/oder dem Unternehmensberater Informationen und/oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, beginnt der Unternehmensberater erst dann mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn die Vorauszahlungen geleistet wurden und die benötigten Informationen und Dokumente zur Verfügung stehen.

5.5 Der Zeitraum, in dem der Unternehmensberater den Vertrag erfüllt, hängt von vielen Faktoren, wie z.B. der Qualität der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ab, sodass die Termine, zu denen der Unternehmensberater den Vertrag zu erfüllen hat, nicht als ‚Deadlines‘ gesehen werden dürfen, außer dies wurde ausdrücklich vereinbart.

5.6 Der Auftraggeber darf den Vertrag im Zusammenhang mit der Überschreitung von Zeiträumen nicht (frühzeitig) kündigen, außer es wurde festgestellt, dass es dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) niemals möglich sein wird, den gesamten Vertrag oder Teile davon, in einer angemessenen Zeitspanne nach Ablauf der vereinbarten Termine, auszuführen.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters), auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz. Für jede erfolgte Weitergabe bzw. auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 200.000,- vereinbart. Ein dem Unternehmensberater entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

6.3 Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.3. Der Auftraggeber kann sich auf Gewährleistung nur berufen, wenn er dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel unter detaillierter Beschreibung derselben bekannt gibt. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, deren Weitergabe oder Bekanntgabe der Auftraggeber schriftlich zugestimmt hat.

9.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausgenommen sind Fälle, in denen gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

9.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.6. Der Unternehmensberater behält sich das Recht vor, seine Aktivitäten im Allgemeinen, keinesfalls im Detail, Dritten, vor allem potentiellen Kunden, bekannt zu geben, mit dem einzigen Ziel, Dritte von der Fachkundigkeit des Unternehmensberaters in diesem Bereich zu überzeugen, und unter der Bedingung, dass bei diesem Vorgehen der Unternehmensberater nicht in Konflikt mit den anderen im Paragraph 9. genannten Bedingungen gerät.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar, das vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) dem Auftraggeber verrechnet wird - nach Vereinbarung erhöht um die Ausgaben und Kosten von Dritten, die an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind - wird dem Auftraggeber monatlich, quartalsweise, jährlich oder bei Abschluss des Vertrages verrechnet, außer die Parteien haben Abweichendes vereinbart.

Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) fällig.

10.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Das Honorar, das der Auftragnehmer verrechnet, versteht sich exklusiv der Kosten und Aufwendungen Dritter, wie auch exklusiv Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, außer die Parteien haben Abweichendes vereinbart.

10.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, Diäten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Dies betrifft auch die anfallenden Kosten für den Erstkontakt.

10.5 Die Zahlung hat in der Währung der Rechnungsstellung durch Überweisung auf ein vom Unternehmensberater genanntes Konto zu erfolgen.

10.6 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. **Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.**

10.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt. Die Beanstandung der Arbeiten des Unternehmensberaters berechtigt, nicht die Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

10.8 Sind die Einwände des Auftraggebers gerechtfertigt, hat der Auftraggeber die Möglichkeit zu wählen, ob die ihm verrechnete Summe an die erbrachte Leistung anzupassen ist, die Arbeit des Unternehmensberaters, die er beanstandet hat, kostenlos vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) berichtigen oder korrigieren lässt, den Vertrag ändern oder kündigen will und im Gegenzug die Rückerstattung eines Teils der bereits bezahlten Rechnungen verlangt.

10.9 Wenn der Auftraggeber die verrechneten Leistungen nicht innerhalb der Zeitspanne bezahlt, die im Paragraph 10.1 genannt wurde, und der Auftragnehmer (Unternehmensberater) mindestens einmal schriftlich den Auftraggeber abgemahnt hat, befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Mahnung im Verzug. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) den kumulierten Zinssatz von 1,5 % monatlich von der ausstehenden Summe, beginnend mit dem Datum der schriftlichen Zahlungsaufforderung bis zum Tag der endgültigen Bezahlung, sowie 15% des ausständigen Betrages für zusätzliche juristische Kosten. Alle juristischen Kosten, die dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) durch die Einbringung der Zahlung entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das oben genannte berühren nicht die anderen Rechte des Auftragnehmers.

10.10 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) hat das Recht, vom Auftraggeber Sicherheiten in welcher Form auch immer zu fordern, wenn der Auftragnehmer (Unternehmensberater) vermutet, dass die finanzielle Situation des Auftraggebers dies erfordert. Aus demselben Grund kann der Auftragnehmer eine Vorauszahlung durch den Auftraggeber einfordern. Falls der Auftraggeber der Aufforderung zur Bereitstellung einer Sicherheit nicht nachkommt oder die Vorauszahlung nicht leistet, hat der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Recht, die Ausführung des Vertrages ohne weitere Benachrichtigung zu verschieben. In diesem Fall werden alle ausständigen Rechnungen sofort fällig.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zuständig.